

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

gelang es der am 28. Oktober in Trient zusammengetretenen Waffenstillstandskommission unter G. d. J. Viktor v. Weber endlich am Abende des 31. bis nach Villa Giusti bei Padua, den Standort der italienischen Heeresleitung, vorzudringen. Am 1. November, 10 Uhr vormittags, überreichte Gen. Pietro Badoglio, der Vorsitzende der italienischen Kommission, den Entwurf (Büstenabzug) der am 31. Oktober von Versailles nach Villa Giusti despeschierten Waffenstillstandsbedingungen, deren erster Punkt lautete: „Sofortige Einstellung der Feindseligkeiten zu Land, zu Wasser und in der Luft.“

Der Entwurf wurde dem WK. in Baden am 2. November um 0.30 Uhr nachts bekannt. Zu gleicher Zeit erstattete G. d. J. v. Weber Bericht, daß nach Gen. Badoglios Ausspruch: „Stunde der Einstellung der Feindseligkeiten, Demarkationslinie u. a. derzeit im Studium begriffen seien“, daß „diese heute übergebenen Texte dem Original jedenfalls sehr nahekommen, es könne sich nur um Worte handeln, der Sinn sei jedenfalls derselbe“. Der Punkt „sofortige Einstellung der Feindseligkeiten“ überstrahlte momentan das übrige, brachte allein Erwünschtes und stärkte die gewünschte Auffassung: „Sofort“ ist: „Zur selben Stunde“, „unmittelbar nach der Verlautbarung“. Eine Sinnänderung der Bedingungen war nach Badoglios klaren Worten nicht mehr zu erwarten¹.

Kaiser Karl konnte sich nicht sofort zu der empfohlenen Annahme der Bedingungen entschließen. Besonders bitter wurde nebst der Besetzung Deutsch-Südtirols die Bedingung des Durchzugsrechtes gegen Deutschland empfunden. Am Abende des 2. November trat ein Kronrat in Schönbrunn zusammen. Im Sinne der Weisungen aus Versailles war Österreich-Ungarn lediglich vor die Entscheidung gestellt, anzunehmen oder abzulehnen. Der Kronrat beschloß die Annahme. Um 11.30 Uhr nachts diktierte der Flügeladjutant des Kaisers, GM. Frh. v. Zeidler-Sterneck, aus Schönbrunn dem Chef der Operationsabteilung beim WK. in Baden, GM. Alfred Frh. v. Waldstätten, den Text der im Ministerrate festgelegten Instruktion für den Unterhändler in Villa Giusti:

„Alle Waffenstillstandsbedingungen werden, wenn Milderung ohne Zeitverlust nicht zu erreichen, ohne Präjudiz für den Frieden angenommen. Man setzt voraus, daß das Durchmarschrecht nicht so zu verstehen ist, daß die feindliche Armee die freie Bewegung zu einem Angriff auf Deutschland benützen könne. Obwohl man einen solchen Fall nicht verhindern könnte, müßte doch Protest erhoben werden. Es wäre auch diese Bedingung anzunehmen, vorher aber zu versuchen, den feindlichen Vormarsch zu verzögern. Durch den Versuch, diese Zugeständnisse zu erlangen, dürfe jedoch der Abschluß des Waffenstillstandes keinesfalls hinausgeschoben werden.“

GM. v. Waldstätten, durch fortgesetzt einlangende Berichte über die schon höchst gespannte Lage an der Front im Bilde, erhob sofort die Einwendung, die Instruktion befriedige „die Bedürfnisse der Armee nach sofortiger Einstellung der Feindseligkeiten nicht“. Er beantragte eine Ergänzung. Baron Zeidler holte die Zustimmung von GD. v. Arz ein und an Stelle des letzten Satzes wurde eingefügt: „Die öst.-ung. Truppen erhielten demgemäß bereits den Befehl, die Feindseligkeiten sofort einzustellen.“ So ging die Depesche am 3. November um 1.20 Uhr früh nach Trient. In der Zeit bis 1.45 Uhr früh wurde aber auch der Befehl zur sofortigen Einstellung der Feindseligkeiten an die Heeresgruppenkommanden Tirol in Bozen

¹ General d. R. Jng. Emil Rakenhofer, Der Waffenstillstand von Villa Giusti und die Gefangennahme Hunderttausender, Ergänzungsheft 2 zum Werke „Österreich-Ungarns letzter Krieg“, 1931.